

Beschluß der Bürgerschaft

vom 18. Mai 1870.

1. Beschädigungen an den Hafenwerken von Bremerhaven.

Die Bürgerschaft genehmigt die Herstellung der in dem Berichte der Häfendeputation vom 31. März 1870 beantragten Anlage und bewilligt die dafür veranschlagten Kosten mit 2800 Thalern Gold.

2. Wasserleitung.

Die Bürgerschaft erklärt sich über diesen Gegenstand wie folgt:

- 1) Die Bürgerschaft kann aus den Gründen des Senats in seiner Mittheilung vom 8. April d. J. nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß die Wasserkunst nicht auch ohne corporative Rechte und ohne eigenes Vermögen eine dem allgemeinen Staatsinteresse entsprechende communale Anstalt bilden kann. Sie vermag daher von ihrem Beschlusse vom 23. März d. J., die Deckung des Geldbedarfs für Anlage einer Wasserleitung durch eine gewöhnliche Staatsanleihe zu beschaffen, den sie nach sorgfältiger Prüfung und eingehender Begründung gefaßt hat, nicht abzugehen und ersucht den Senat nunmehr, diesem Beschlusse beizutreten.
- 2) Sie überträgt der Gasdeputation die Verwaltung der projectirten Wasserleitung mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es künftig bei dieser Verwaltung ähnlich wie bei der Gasanstalt hinsichtlich der Bauten, des Rechnungswesens, sowie eines jährlich an Senat und Bürgerschaft abzustattenden Berichts gehalten werde.
- 3) Zur Deckung der Kosten für Anlage und Betrieb genehmigt sie
 - a. für die Anwohner der Wasserleitung einen Zuschlag zu der Erleuchtungssteuer und bestimmt die Quote für die nicht vermiethteten Grundstücke mit jährlich $\frac{1}{2}$ pr. mille vom Capitalwerth und für die vermiethteten Gebäude 1 Procent von der Miete. Dieser Zuschlag steht in allen Beziehungen der Erleuchtungssteuer gleich, so daß alle die letztere betreffenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich hinsichtlich des Vorzugsrechts im Debitverfahren auch auf ihn Anwendung finden;
 - b. für Privatleitungen, je nach Wahl des Interessenten $\frac{1}{2}$ per mille von dem versicherten, resp. taxirten Werth der betreffenden Gebäude, oder nach einem von der Verwaltungsdeputation approbirten Wassermesser 4 Grote für 100 Cubicfuß des so gemessenen Wassers;
 - c. für gewerbliche, Luxus-, oder andere außergewöhnliche Zwecke: eine Vereinbarung der Consumenten mit der Verwaltung, und wenn diese nicht erfolgt, eine Berechnung nach dem durchschnittlichen Verbrauch zu 2 Thaler jährlich für 10 Cubicfuß Wasser täglich und nach Aufstellung eines Wassermessers mit metrischer Maßbezeichnung.

Hinsichtlich der sub b und c beregten Wassergelder ist die Bürgerschaft einverstanden, daß ihnen dasselbe Vorzugsrecht zustehe, welches in §. 33 c und §. 147 sub 3 der Erbe- und Handfestenordnung der Interessentenschaft des ehemaligen Wasserrades und der übrigen älteren Wasserversorgungsanstalten eingeräumt ist;

- d. einen Staatsbeitrag für den Wasserverbrauch zu öffentlichen Zwecken und den unter seiner Verwaltung stehenden Gebäuden im Betrage zu 12,500 Thaler jährlich.

Indessen beschließt die Bürgerschaft die unter a, b und c genehmigten Ansätze vorläufig nur für die ersten drei Rechnungsjahre der Wasserleitung.

Hinsichtlich

- e. des Stempelzuschlages zu den Feuerversicherungsprämien verweist sie diese Angelegenheit unter Zugrundelegung der sich hierauf beziehenden Anlage zu dem Bericht der Finanzdeputation vom 11. Februar a. c. pag. 53 und der im Commissionsbericht empfohlenen Berücksichtigungen bei Anstalten, die auf Gegenseitigkeit beruhen, an die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern.

Ferner erklärt sie sich damit einverstanden, daß

- 4) die Berechnung der Zuschlagssteuer mit dem ersten Quartale nach der Betriebseröffnung der Anstalt anfangen, so wie daß
- 5) für Steuerbefreiung die gesetzlichen Vorschriften in §. 6 der Verordnung vom 31. Decbr. 1869 auf die Wasserleitung wie folgt übertragen werde.

Die Steuer wird berechnet:

- a. bei bebauten Grundstücken der Stadt nur für diese und dazu gehörige Hofplätze, Gärten, Scheunen, Ställe und sonstige Nebengebäude;
- b. bei unbebauten Grundstücken der Stadt nur für den Theil derselben, welcher an einer mit einer Röhrenleitung der Wasserkunst versehenen Straße liegt bis zu einer Tiefe von höchstens 500 Fuß

und daß

- 6) die Zahl der aufzustellenden öffentlichen Brunnen mindestens 120 betrage.
- 7) Eröffnet sie der Wasserkunst vermittelt der betreffenden Verwaltungsdeputation für die Anfangsarbeiten der Anlage einen Credit bei der Generalcasse bis zu 30,000 Thalern. Sodann
- 8) ersucht sie den Senat die Deputation zur Errichtung einer Wasserleitung zu veranlassen, ungesäumt ihre Zeichnungen, Baupläne und die detaillirten Kostenanschläge für die Wasserleitung der Bürgerschaft einzureichen, so wie sie ferner schließlich den Senat ersucht auch diesen Beschlüssen sub 2 bis incl. 8 seine Zustimmung zu ertheilen.

3. Verwaltung der Häfen und Hafenanstalten.

Die Erwiderung des Senats vom 25. März d. J. auf die Erklärung der Bürgerschaft vom 9. desselben Monats, die Doppelstellung des Bauinspector Handels betreffend, ist nicht geeignet, die erhobenen Bedenken der Bürgerschaft zu beseitigen. Die Bürgerschaft sieht sich vielmehr zu ihrem Bedauern veranlaßt dem Senat zu erklären, daß ihr die betreffende Antwort nicht im rechten Verhältniß zu stehen scheint zu dem Ernst und der Wichtigkeit der von ihr angeregten Frage. Die Bürgerschaft darf nicht der Vermuthung Raum geben, als habe bei dem Senate das Bestreben vorgewaltet, durch die Art und Weise, wie er die Sache behandelt hat, die Sache selbst in ihrer Bedeutung und Tragweite abzuschwächen, sie muß vielmehr voraussetzen, daß sowohl die Verhandlungen über dieselbe, wie die Ursachen, die diese Verhandlungen in der Bürgerschaft veranlaßt haben, dem Senate bei seiner Erwiderung auf den Antrag der Bürgerschaft nicht gegenwärtig gewesen sind.

Die Bürgerschaft hatte den Vertrag mit dem Norddeutschen Lloyd, gemäß den von der Hafendeputation gestellten Anträgen (s. Verhandlungen von 1869, Seite 337, unten sub 2) unter der ausdrücklichen Bedingung genehmigt, daß der Norddeutsche Lloyd den Bau der Ufermauer am Bassin zu beiden Seiten des Trockendocks unter Aufsicht der Deputation für die Häfen oder deren Beauftragten herstelle, und sie war dabei von der selbstverständlichen Voraussetzung ausgegangen, daß diese Aufsicht, sowie überhaupt die staatsseitige Beaufsichtigung aller mit der Dockanlage zusammenhängenden Arbeiten des Norddeutschen Lloyd dem Bauinspector Handels werde übertragen werden. Jetzt wurde ihr die Kunde, daß der Bauinspector Handels von der Gesellschaft des Norddeutschen Lloyd zur Leitung und Ausführung ihres Dockbaues gegen nicht unerhebliche Remuneration engagirt worden sei; derselbe Staatsbeamte, der auch mit der Ausführung des Staatsbaues, der Erweiterung des Hafenbassins, und auf Grund des mit dem Norddeutschen Lloyd abgeschlossenen Vertrags von Seiten und im Interesse des Staats mit der Oberaufsicht über den Dockbau beauftragt ist. Es traten hiernach sofort die sich daraus ergebenden Fragen

in den Vordergrund: wie kann ein Beamter die Interessen des Staats dem Privatdocking gegenüber, und zu gleicher Zeit die Interessen der Privatgesellschaft dem Staate gegenüber wahren bei Bauwerken, die in ihren wichtigsten und kostspieligsten Theilen ineinandergreifen? Wie soll dieser Beamte in seiner Doppelstellung es anfangen, sich selbst zu controliren, um den Staat vor Schaden zu hüten? Und wie kommt die Deputation der Häfen- und Hafenanstalten dazu, eine solche Doppelstellung des Beamten zuzulassen, zumal in einer Zeit, in der überall und auch bei uns das Bestreben darauf gerichtet ist, an Stelle des früheren Sportelwesens und der dienstlichen Nebeneinkünfte eine fest normirte Besoldung der Beamten zu setzen, um dadurch eine der Hauptquellen der im Beamtenthum entstehenden sittlichen Conflict zu schließen und den Staat gegen Schädigungen der schlimmsten Art sicher zu stellen? Eine Interpellation an die Mitglieder der betreffenden Deputation ergab zwar die Richtigkeit der der Bürgerschaft gewordenen Kunde, aber leider keinen Aufschluß über den Sachverhalt selbst. Ja noch mehr! Mehrere Deputationsmitglieder theilten vollkommen die Besorgniß, die sich in der Bürgerschaft über das unerklärliche Verfahren der Deputation allgemein zu erkennen gab. Jetzt trat die Forderung des Rechts und der Pflicht an die Bürgerschaft heran, sich von der Deputation die nöthige Aufklärung zu verschaffen.

Nach diesem Vorgange ersuchte die Bürgerschaft den Senat: „die Deputation der Häfen- und Hafenanstalten zu einem Berichte darüber aufzufordern, wie sie die Stellung des Bauinspector Handes in seiner Eigenschaft als Staatsbeamten mit der Stellung desselben im Dienste der Gesellschaft des Norddeutschen Lloyd als mit dem Staatsinteresse vereinbar zu rechtfertigen im Stande sei.“

Die Bürgerschaft war berechtigt, mindestens eine klare Darlegung des Sachverhalts seitens der Deputation zu erwarten. Statt dessen erfolgte die der Bürgerschaft nicht genügende Antwort des Senats vom 25. März d. J., die sich im Wesentlichen auf zwei Bemerkungen beschränkt: 1) „daß der Senat in Gemäßheit der bestehenden Dienstinstruction dem Bauinspector Handes die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme der Oberleitung des Dockbaues des Norddeutschen Lloyd erteilt habe, und 2) daß eine Collision der Interessen des Staats und des Norddeutschen Lloyd bei diesem Bau nicht zu besorgen sei.“

Was die Dienstinstruction betrifft, so hat der Senat allerdings nach §. 53 des Deputationsgesetzes, „Staatsbeamte und Bedienstete“ mit Instructionen zu versehen, aber diese Instructionen dürften wohl rechtlich keine andere Bestimmungen enthalten, als diejenigen, die dem Staate Sicherheit gewähren gegen Willkür und Mißbräuche in den von diesen Bediensteten auszuübenden Amtsgeschäften. Innerhalb dieser Grenze der gesicherten Staatsinteressen mag immerhin der Behörde die Befugniß zustehen, in geeigneten Fällen auf Grund der Dienstinstruction eine gewisse Latitüde eintreten zu lassen. Aber über diese Grenze hinaus, wo das Staatswohl gefährdet erscheint, da wird schwerlich der Senat ein Recht beanspruchen, Beamten nachgesuchte Erlaubnisse zu erteilen.

Was den zweiten Punkt betrifft, so entbehrt die Behauptung des Senats eine Collision der Interessen des Staats und des Norddeutschen Lloyd sei bei diesem Bau nicht zu besorgen, jeder Begründung und kann daher bei der Entscheidung dieser Frage nur die gehegten Befürchtungen der Bürgerschaft vermehren, daß unter den obwaltenden Umständen eine Sicherheit zur Vermeidung von Collisionen zwischen den Interessen des Staats und denen des Norddeutschen Lloyd nicht vorhanden ist.

Der Bauinspector Handes ist vielmehr durch diese Doppelverpflichtung, die derselbe gegen den Staat wie auch gegen die Gesellschaft des Norddeutschen Lloyd bei diesem combinirten Staats- und Privatbau auszuüben hat, in eine Stellung gebracht worden, die bei demselben jede Controle über eine Auseinanderhaltung der beiderseitigen Interessen illusorisch macht.

In Erwägung dieser Sachlage, daß die Bürgerschaft unter der ausdrücklichen Bedingung der sub 2 bestehenden Bestimmung des mit dem Norddeutschen Lloyd abgeschlossenen Vertrages den Vertrag genehmigt hat, nach welcher Bestimmung der Deputation der Häfen- und Hafenanstalten, die Aufsicht über die vertragsmäßige Ausführung besagten Privat-Dockbaues übertragen ist, und in Hinblick, daß diese Aufsicht nur mittelst eines Staatsbeamten geschehen kann, der einzig und allein die In-

teressen des Staats resp. der Deputation zu vertreten hat, sieht sich die Bürgerschaft genöthigt zur Aufrechthaltung des mit dem Norddeutschen Lloyd am 10. November 1869 abgeschlossenen Vertrags

den Senat aufzufordern, die Oberaufsicht über die Staatsarbeiten bei der Erweiterung des Hafenbassins, wie die Wahrung der Staatsinteressen bei dem Dockbau des Norddeutschen Lloyd dem Baudirector Berg zu übertragen und denselben zu diesem Zwecke der Deputation für die Häfen- und Hafenanstalten zur Verfügung zu stellen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 20. Mai 1870.

1. Nachträgliche Uebereinkunft zu dem Vertrage der Hansestädte vom 30. November 1866 über Beibehaltung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck und Abänderungen der Oberappellationsgerichtsordnung.

Der Bundesbeschluß über die Errichtung eines Oberhandelsgerichts zu Leipzig, welches voraussichtlich, wenn auch erst einige Zeit nach seiner Eröffnung, von erheblichem Einfluß auf die Geschäftsthätigkeit des Oberappellationsgerichts der freien Hansestädte sein wird, veranlaßte die Senate sofort wegen der hinsichtlich des gemeinschaftlichen Gerichts zu ergreifenden Maßregeln in Berathung zu treten. Dabei stellte sich jedoch heraus, daß es wegen der in näherer und fernerer Aussicht stehenden Bundesgesetze, namentlich der Civilproceßordnung, der Strasproceßordnung und des Gesetzes über die Organisation der Gerichte völlig unzulässig sein würde, schon jetzt auf eine den neuen Verhältnissen besser entsprechende Reorganisation des Oberappellationsgerichts und des Verfahrens Bedacht zu nehmen, daß vielmehr, wolle man sich nicht allen Nachtheilen eines zweimaligen Wechsels der Gesetzgebung in kürzester Zeit freiwillig aussetzen, damit gewartet werden müsse, bis von dem Bunde über die gedachten Gesetze endgültig beschloffen sei.

Dagegen schien es gerathen, die Möglichkeit der Errichtung eines höchsten Gerichts für den ganzen Norddeutschen Bund und die damit unvereinbare Fortdauer des Oberappellationsgerichts von vorne herein nicht außer Augen zu lassen, und wenn auch dessen ungeachtet das Oberappellationsgericht zu Lübeck in seiner bisherigen Organisation und mit einer seiner Bestimmung als höchsten Gerichtshofes der Hansestädte entsprechenden Mitgliederzahl so lange beibehalten werden müsse, als nicht ein höchstes Bundesgericht an seine Stelle trete, doch sofort diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sein möchten, die Größe und Dauer der finanziellen Nachtheile, welche jene Eventualität unausbleiblich zur Folge haben würde, auf ein thunlichst geringes Maß zu beschränken.

Zu dem Ende wurde es zweckmäßig befunden:

1) die Wiederbesetzung der im Oberappellationsgericht künftig zur Erledigung kommenden Stellen, jedes Mal von einem vorgängigen Beschlusse der Senate abhängen zu lassen;

2) die Gehalte der neu anzustellenden Mitglieder auf den früheren Betrag herabzusetzen und den Neuanzustellenden die Verpflichtung aufzulegen, falls das Oberappellationsgericht eingehen sollte, eine ihnen angebotene Stelle in einem Bundesgericht oder einem der hanseatischen Obergerichte nicht zurück zu weisen;

3) gleichzeitig auf die Bestellung außerordentlicher Gerichtsmitglieder Bedacht zu nehmen.

Bei vorkommenden Vacanzen wird freilich zunächst darauf zu halten sein, daß sechs active Mitglieder im Gericht verbleiben, je nachdem aber die Wahrscheinlichkeit, daß das Oberappellationsgericht eingehen werde, sich vergrößert und namentlich je näher dieser Zeitpunkt rückt, werden mehrere Stellen unbesetzt gelassen werden können.

Das Landgericht
noch mehr bei Gehalt
wie früher, um nicht
zu schaden.

Es ist ihm über
den neuen Stellen
während der
einigen Jahre die
Sache mit der
Sache kommt.

Entscheidung bei
den Landesämtern
Es ist endlich
das heimliche Ober-

in Beziehung auf
unter den Secretären
mit Rücksicht auf
Obergerichtsmitglieder
Berührung derselben
Demgemäß

Entscheidung über
30. November 1866
Der Senat

entwarf der Senat
ihre Mittheilung

2. B.

Die wegen
Bericht in Betreff
eingereicht, über welche

3.

Die Wünsche
Bereich der gemein-

4. B.

Mit der
für Herstellung von

Anlage I
in Betreff des Senats
vom 20. Mai 1870.

Die Unmöglichkeit
gelangt hinsichtlich der
appellationsgerichtlichen
den Fall einzureichen
auf die Wiederbesetzung
vorgängiger verurtheilte
Vertrage vom 30. Nov.